

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Marktgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1884.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. Juni 1884.

13.

Gesetz vom 9. December 1883,

betreffend die Karstaufforstung in der gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca,
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Durchführung der Karstaufforstung in der gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca wird einer besonderen Aufforstungs-Commission übertragen. Dieselbe besteht aus einem vom Ackerbau-Minister ernannten Präsidenten, aus je einem Vertreter der politischen Bezirksbehörden in Görz, Gradisca und Sesana, dem Landes-Forstinspector, einem Delegirten des Landes-ausschusses und aus drei Vertrauensmännern, von denen je einer von den Vorständen der im Karstgebiete der politischen Bezirke Görz, Gradisca und Sesana gelegenen Gemeinden zu entsenden ist. Für den Präsidenten sowohl, als auch für die anderen eben genannten Mitglieder der Commission sind Ersatzmänner zu bestimmen, welche für das betreffende Mitglied im Falle seiner Verhinderung einzutreten haben.

Sämmtliche Mitglieder der Aufforstungs-Commission fungiren als solche unentgeltlich, haben jedoch, mit Ausnahme des Landes-Forstinspectors und seines Ersatzmannes, Anspruch auf Vergütung etwaiger Reisekosten.

§ 2.

Die Aufforstungs-Commission hat ihren Sitz in Görz. Dieselbe ist nur dann in ihrer Gesamtheit (§ 1) einzuberufen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, welche das ganze Aufforstungsgebiet betreffen. Handelt es sich hingegen um Angelegenheiten, welche nur einen Theil des Aufforstungsgebietes betreffen, so hat der Präsident nebst dem Delegirten des Landesauschusses und dem Landes-Forstinspector nur jene Vertreter der politischen Bezirksbehörden und jene Vertrauensmänner zu berufen, welche aus dem betreffenden Gebietstheile in die Commission entsendet sind.

§ 3.

Die Aufforstungs-Commission verhandelt die ihr durch dieses Gesetz übertragenen Angelegenheiten im Wege collegialer Berathung und Beschlussfassung. Die lediglich auf die Ausführung eines Beschlusses abzielenden Angelegenheiten sind Namens der Commission vom Vorsitzenden im Vereine mit dem Landes-Forstinspector zu besorgen.

Zur Beschlussfähigkeit der Aufforstungs-Commission ist erforderlich, daß nebst dem Vorsitzenden und dem Landes-Forstinspector wenigstens die Hälfte der anderen, zu der betreffenden Sitzung berufenen Commissionsmitglieder anwesend seien.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Präsident stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen, und gilt sodann jene Ansicht als Beschluß, welcher er beigetreten ist.

Gegen die Beschlüsse der Commission kann von den betheiligten Parteien die Berufung an den Ackerbau-Minister binnen vier Wochen von der Zustellung des betreffenden Bescheides an ergriffen werden.

§ 4.

Zur Erfüllung der in diesem Gesetze der Aufforstungs-Commission zugewiesenen Aufgaben, sowie zur Bestreitung der Regiekosten der Commission selbst wird ein Aufforstungsfond gebildet, dessen vom Ackerbau-Minister und dem Landesauschusse zu genehmigendes Jahreserforderniß durch fallweise zu vereinbarende, von der Staatsverwaltung und dem Lande aus den hiezu verfassungsmäßig bewilligten Mitteln zu leistende Beiträge, sowie durch etwaige andere Zuflüsse zu bedecken ist. Dieser Fond wird von der Aufforstungs-Commission verwaltet. Es werden ferner der Commission die zu den Aufforstungen nöthigen Pflanzen aus den staatlichen Baumschulen des Küstenlandes, soweit der jeweilige Vorrath reicht, unentgeltlich überlassen werden.

§ 5.

Die Aufforstungs-Commission hat aus den Waldgründen, Hutweiden und unproductiven Flächen der politischen Bezirke Görz, Gradisca und Sefana jene Parzellen zu ermitteln und festzustellen, deren ständige forstmäßige Behandlung zur Hintanhaltung einer Verschärfung und beziehungsweise zur Herbeiführung einer Milderung der elementaren und gemeinschädlichen Uebelstände der Karstregion angemessen erscheint. Bei Feststellung dieser Grundstücke ist

insbesondere die Bewaldung der Bergkuppen ober dem Karstplateau und der schroffen Abhänge dieses Plateau's ins Auge zu fassen und sind daher jene Grundstücke auf dem Karstplateau selbst, welche auch zu einer landwirthschaftlichen Cultur geeignet wären, in allen Fällen, wo es ohne erhebliche Beeinträchtigung des Hauptzweckes der Karstaufforstung geschehen kann, in die Aufforstung nicht einzubeziehen.

Die Aufforstungs-Commission hat ferner jene Grundparzellen an der Trasse der k. k. priv. Südbahn in den politischen Bezirken Gradisca und Sefana zu ermitteln und festzustellen, deren ständige forstmäßige Behandlung im öffentlichen Interesse überhaupt angemessen erscheint.

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zur Aufforstung ermittelten Grundparzellen sind, sobald die bezüglichen Erkenntnisse in Rechtskraft erwachsen sein werden, in einem besonderen Kataster zu verzeichnen, innerhalb einer vom Ackerbau-Minister nach Einvernehmung des Landesauschusses zu bestimmenden Frist der Aufforstung als Mittel- oder Hochwälder nach den folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes zuzuführen und auch weiterhin nach den jeweiligen forstgesetzlichen Bestimmungen forstmäßig zu behandeln.

§ 6.

Die Aufforstungs-Commission hat in allen Fällen, in welchen nach den obwaltenden Verhältnissen nicht etwa von vornherein ein begründeter Zweifel gegen die fachgemäße Ausführung der Aufforstung seitens der Grundbesitzer, oder gegen die forstgemäße Erhaltung der zur Aufforstung herangezogenen Grundflächen seitens der Besitzer oder dritter Personen, denen Rechte auf diese Grundflächen zustehen, bestehen sollte, eine Vereinbarung mit den Betheiligten über die Art der Aufforstung und über die Bestimmungen zur Sicherung der Cultur, sowie über die Modalitäten der hiefür durch unentgeltliche Pflanzenabgabe und etwa auch durch Geldbeiträge aus dem Aufforstungsfonde zu gewährende Unterstützungen anzustreben.

§ 7.

Wenn der im § 6 bezeichnete Vorgang wegen der daselbst erwähnten Zweifel der Aufforstungs-Commission nicht angemessen erscheint, oder wenn wegen Nichtzustandekommens der gemäß § 6 angestrebten Vereinbarung oder aus anderen Gründen die Erwerbung des Grundstückes in das Eigenthum des Aufforstungsfondes überhaupt sich als zweckmäßig darstellt, hat die Aufforstungs-Commission den Ankauf des Grundstückes aus den Mitteln des genannten Fonds anzustreben.

Ist das Grundstück mit fremden, und die Aufforstung beeinträchtigenden Rechten belastet, so hat die Commission auf die Ablösung dieser Rechte aus Mitteln des Aufforstungsfondes zunächst im Wege der freien Uebereinkunft hinzuwirken.

§ 8.

In den Fällen, in denen die gemäß § 6 getroffene Vereinbarung seitens der Grundbesitzer oder Berechtigten auf eine, dem Zwecke der Aufforstung offenbar widerstreitende Weise verletzt wird, oder die gemäß § 7 angestrebte Erwerbung oder Ablösung nicht erzielt werden konnten, hat die Aufforstungs-Commission die Enteignung der betreffenden Grundstücke und Rechte zu Gunsten des Aufforstungsfondes bei der Statthalterei anzusprechen.

§ 9.

Findet die Statthalterei den Ausspruch der Aufforstungs-Commission auf Enteignung des Grundstückes oder der Rechte Dritter in den vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes begründet, so hat sie demselben stattzugeben und zugleich den hiefür aus dem Aufforstungsfonde zu entrichtenden Betrag nach Einvernehmung zweier von ihr berufener Sachverständigen auszusprechen.

Gegen diese Entscheidung steht jedem Beheiligten die Berufung an den Ackerbau-Minister, innerhalb vier Wochen von der Zustellung der Entscheidung an, offen.

Die Recurse sind bei der Statthalterei einzubringen.

§ 10.

Es steht überdies Jedem, welcher sich durch die Entscheidung des Ackerbau-Ministers über den für das zu enteignende Grundstück oder Recht zu entrichtenden Betrag nicht für befriedigt hält, frei, innerhalb dreißig Tagen von der Zustellung der Entscheidung an, die gerichtliche Ermittlung und Feststellung der Entschädigung von dem Bezirksgerichte zu begehren, in dessen Sprengel das zu enteignende, beziehungsweise mit fremden Rechten belastete Grundstück liegt.

Die Ermittlung und Feststellung der Entschädigung im gerichtlichen Wege hat in diesem Falle unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 18. Februar 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 30), betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, zu geschehen, insofern mit gegenwärtigem Gesetze nicht anders verfügt wird.

Im Falle einer solchen Inanspruchnahme des Gerichtes hat der Vollzug der Enteignung bis nach Durchführung des gerichtlichen Verfahrens und bis zur Zahlung oder bis zum gerichtlichen Erlage des in diesem Verfahren festgestellten Betrages aufgeschoben zu bleiben.

§ 11.

Die Geldstrafen, welche nach dem allgemeinen Forstgesetze für solche Forstfrevel verhängt werden, die an den gemäß § 5 in den Aufforstungskataster verzeichneten Grundstücken verübt werden, ferner die auf Grund des Forstgesetzes zuerkannten Waldschadenersätze bezüglich der in das Eigenthum des Aufforstungsfondes übergegangenen Waldgründe fließen in den Aufforstungsfond.

§ 12.

Die vom Ackerbau-Minister mit dem Landesauschusse zu vereinbarende Geschäftsordnung der Aufforstungs-Commission wird die Grenzen, innerhalb welcher dieselbe im eigenen Wirkungskreise Ausgaben aus dem Aufforstungsfonde beschließen kann, beziehungsweise die Fälle einer vorläufigen Einholung der Zustimmung des Ackerbau-Ministers und des Landesauschusses zu diesen Ausgaben, ferner die Vorschriften für die Verwaltung und Verrechnung dieses Fondes überhaupt regeln.

§ 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbau-Minister, der Minister des Innern der Finanz-Minister und der Justiz-Minister beauftragt.

Widdlö, am 9. December 1883.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Dunajewski m. p.

Bražak m. p.

14.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 11. Juni 1884,

betreffend die Geschäftsordnung der Aufforstungs-Commission für das Karstgebiet der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

In Folge Erlasses vom 26. März L. F. Z. 1189 des k. k. Ackerbau-Ministers wird nachstehende, im Einvernehmen mit dem Landesauschusse von Görz auf Grund des § 12 des Landesgesetzes vom 9. December 1883, L.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1884, verfaßte „Geschäftsordnung“ der Aufforstungs-Commission für das Karstgebiet der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, hiemit kundgemacht.

Bretis m. p.

Geschäfts-Ordnung

der Aufforstungs-Commission für das Karst-Gebiet der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca verfaßt auf Grund des § 12 des Landesgesetzes vom 9. December 1883 L.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1884.

§ 1.

Die Durchführung der Karstaufforstung in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca wird einer besonderen Aufforstungs-Commission übertragen. Dieselbe besteht aus einem vom Ackerbau-Minister ernannten Präsidenten, aus je einem Vertreter der politischen Bezirksbehörden in Görz, Gradisca und Sesana, dem Landes-Forstinspector, einem Delegirten des Landesauschusses und aus drei Vertrauensmännern, von denen je Einer von den Vorständen der im Karstgebiete der politischen Bezirke Görz, Gradisca und Sesana gelegenen Gemeinden zu entsenden ist. Für den Präsidenten sowohl, als auch für die anderen eben genannten Mitglieder der Commission sind Ersatzmänner zu bestimmen, welche für das betreffende Mitglied im Falle seiner Verhinderung einzutreten haben (§ 1 des Gesetzes).

Alle dem Präsidenten auf Grund des Gesetzes oder der gegenwärtigen Geschäftsordnung zukommenden Obliegenheiten werden im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter besorgt. Der Präsident vertritt die Commission vor den zuständigen Behörden und den Parteien.

§ 2.

Die Aufforstungs-Commission hat ihren Sitz in Görz. Dieselbe ist nur dann in ihrer Gesamtheit (§ 1) einzuberufen (weitere Commission), wenn es sich um Angelegenheiten handelt, welche das ganze Aufforstungsgebiet betreffen (§ 13). Handelt es sich hingegen um Angelegenheiten, welche nur einen Theil des Aufforstungsgebietes betreffen, so hat der Präsident nebst dem Delegirten des Landesauschusses und dem Landes-Forstinspector nur jene Vertreter der politischen Bezirksbehörden und jene Vertrauensmänner zu berufen, welche aus dem betreffenden Gebietstheile in die Commission entsendet sind (engere Commission). (§ 2 des Ges.)

§ 3.

Die weitere Commission versammelt sich wenigstens einmal vierteljährig zu ordentlichen Sitzungen an den vom Präsidenten zu bestimmenden Tagen; derselbe beruft die Commission überdies zu außerordentlicher Sitzung, wenn dringende Geschäfte es erheischen, oder drei Mitglieder darum ansuchen.

Die engere Commission tritt nach Maßgabe des Bedarfes nach dem Ermessen des Präsidenten oder über Verlangen von zwei Mitgliedern zusammen.

Zugleich mit der Einladung hat der Präsident auch die betreffende Tagesordnung mitzutheilen.

Zu den Sitzungen können auch die Erfahrmänner eingeladen werden, damit sie vom Gange der Geschäfte unterrichtet bleiben, wobei sie berathende und nur dann entscheidende Stimme haben, wenn sie an Stelle der wirklichen Mitglieder fungiren.

§ 4.

Dem Präsidenten steht bei der Verwaltung des Aufforstungsfondes für die forsttechnischen Angelegenheiten der k. k. Landes-Forstinspector, und für die ökonomischen und finanziellen Agenden das von der Commission zum Cassier ernannte Mitglied zur Seite. Er vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Commissions-Mitglieder, bestimmt die Tage für die Erhebungen an Ort und Stelle, und verständigt hievon die betheiligten Parteien behufs deren Intervenirung.

Es steht dem Präsidenten frei, zu solchen Erhebungen, sowie zu den Sitzungen auch andere fachkundige Personen, deren Mitwirkung ihm nützlich scheint, zu berufen, in welchem Falle dieselben jedoch keine beschließende Stimme haben.

§ 5.

Nach Eröffnung der Sitzung und Verlesung des letzten Sitzungsprotokolles gibt der Präsident die laufenden Geschäfte bekannt, und ladet hierauf die Berichterstatter ein, ihre Anträge über die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorzutragen.

Die Commission verhandelt die ihr durch das Gesetz übertragenen Angelegenheiten im Wege collegieller Berathung und Beschlußfassung.

Nach Schluß der Debatte läßt der Präsident über jeden einzelnen Gegenstand abstimmen, wobei er eventuellen Verbesserungsanträgen den Vorzug zu geben hat.

Zur Beschlußfähigkeit der Commission ist erforderlich, daß nebst dem Vorsitzenden und dem Landes-Forstinspector wenigstens die Hälfte der anderen zu der betreffenden Sitzung berufenen Commissionsmitglieder anwesend sei.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Präsident stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen, und gibt sodann jene Ansicht als Beschluß, welcher er beigetreten ist.

Die lediglich auf die Ausführung eines Beschlusses abzielenden Angelegenheiten sind namens der Commission vom Vorsitzenden im Vereine mit dem Landes-Forstinspector zu besorgen (§ 3 des Gesetzes).

Die Erledigung der Geschäftsstücke, welche keine commissionelle Verhandlung erfordern, besorgt der Präsident im gewöhnlichen Wege.

§ 6.

Jedes Mitglied hat das Recht, bei den Sitzungen Anträge und Anfragen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Commission zu stellen.

Solche Anträge sind je nach dem Beschlusse der Commission sogleich oder im gewöhnlichen Wege zu behandeln. Auf Anfragen antwortet der Präsident sogleich oder in der nächsten Sitzung.

§ 7.

Die Commission kann für die Vorerhebungen und für die betreffenden Berichterstattungen Subcomités bestellen.

§ 8.

Ueber jede Sitzung der weiteren oder engeren Commission ist ein Protokoll aufzunehmen, in welches die Namen der anwesenden Mitglieder oder Ersatzmänner, sowie die in der Sitzung selbst erstatteten Berichte und Anträge und die gefaßten Beschlüsse einzutragen sind.

Auf Verlangen eines jeden Mitstimmenden ist im Protokolle sein in der Minorität gebliebenes Votum unter Angabe der von ihm angeführten wesentlichsten Gründe einzutragen.

Dieses Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu verlesen, und vom Präsidenten und einem Mitgliede, sowie vom Protokollsführer nach Vornahme der etwaigen Berichtigungen zu fertigen.

Die Protokolle der Sitzungen der engeren Commission sind in der nächsten Sitzung der weiteren Commission zur Verlesung zu bringen.

Für die Führung des Protokolles ist mittelst Beschlusses der Commission vorzuzorgen.

§ 9.

Die Protokollirung der laufenden Acten der Commission wird dem k. k. Forst-Commissär in Görz übertragen, der auch für deren Aufbewahrung zu sorgen hat.

Das Mundiren der Acten, sowie ihre Expedition wird in der Regel durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Görz besorgt.

§ 10.

Der Präsident kann eigene fachkundige Personen gegen eine von der Commission festzusetzende Entlohnung zur Ausarbeitung von nothwendigen Plänen und Zeichnungen aufnehmen, insoweit dies nicht vom technischen Personale der Bezirks-Hauptmannschaft besorgt werden könnte; das Gleiche gilt von den etwa nöthigen geodätischen Arbeiten.

Die Führung des im § 7 des Gesetzes erwähnten Waldkatasters obliegt dem Landes-Forstinspector, welcher auch eine genaue Uebersicht der schon ausgeführten, und in Ausführung begriffenen Arbeiten zu führen hat.

§ 11.

Die Acten der Commission haben mit der Unterschrift des Präsidenten versehen zu sein.

§ 12.

Recurse gegen die Beschlüsse der Commission sind mit dem Gutachten derselben dem k. k. Ackerbau-Ministerium vorzulegen.

§ 13.

Der Beschlussfassung der weiteren Aufforstungs-Commission sind zu unterziehen:

1. Die Bestimmung des allgemeinen Aufforstungsplanes, auf Grund dessen die Detail-Ermittlung der aufzuforstenden Parzellen seitens der engeren Commission zu erfolgen hat.
2. Die Feststellung, in welchen Fällen die Enteignung anzusprechen ist.
3. Die Wahl des Cassiers und Buchführers (contabile).
4. Die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Voranschläge.
5. Die Anzahl und Dislocation der für die Bewachung der durch die Commission in Angriff genommenen, und ausgeführten Arbeiten zu bestellenden Wachen, die Entlohnung derselben, ihre Ernennung und Entlassung, sowie die Genehmigung der ihnen vorzuschreibenden Dienstes-Instruction.
6. Die Aenderung der Geschäftsordnung vorbehaltlich der höheren Genehmigung.

§ 14.

Alle nicht der weiteren Commission vorbehaltenen Gegenstände (§ 13) unterliegen der Beschlussfassung der engeren Commissionen und insbesondere:

1. Die Bestimmung, in welchen Fällen nach § 6 des Gesetzes eine Vereinbarung mit den Parteien wegen der Durchführung der Aufforstung und der ihnen etwa zu gewährenden Unterstützungen und Entschädigungen anzustreben, oder in Gemäßheit des § 7 zur Erwerbung der betreffenden Grundstücke für Rechnung des Aufforstungsfondes zu schreiten ist.
2. Die etwaigen zum Schutze der Aufforstung nothwendig erkannten Arbeiten, wie z. B. die Errichtung von Einfriedungsmauern, Schutzarbeiten auf Abschwemmungen unterworfenen Gründen, und andere ähnliche, sowie die bezüglichlichen Kosten.

§ 15.

Die Commission hat alljährlich einen detaillirten Voranschlag für die verschiedenen Arbeiten und Auslagen des Fonds zu verfassen, welcher dem Landes-Ausschusse und dem Ackerbau-Ministerium zur Bewilligung der betreffenden Dotation für den Aufforstungsfond vorzulegen ist.

§ 16.

Es obliegt dem k. k. Landes-Forstinspector, die forsttechnischen, von der Commission angeordneten Arbeiten zu leiten und die Thätigkeit der Wachen zu controliren.

Derselbe hat auch alljährlich rechtzeitig auf Grund des oberwähnten Jahres-Voranschlages die Voranschläge über die erforderliche Pflanzenanzahl, und über die Kosten der einzelnen im nächsten Jahre auf Kosten des Aufforstungsfondes vorzunehmenden Arbeiten zu verfassen, und der Commission vorzulegen, und ebenso auch vorzuzorgen, daß die bestehenden oder zu errichtenden Saatschulen die Pflanzen in der nothwendigen Art und Anzahl liefern können.

§ 17.

Innerhalb der Grenzen der jährlich bewilligten Dotation ist die Commission berechtigt, die für die verschiedenen Arbeiten und Auslagen zum Zwecke der Aufforstung erforderlichen Beträge zu verwenden. Für Auslagen die im oberwähnten Voranschlage nicht inbegriffen sind, hat jedoch die Commission von Fall zu Fall vorher die Zustimmung des Landes-Ausschusses und des Ackerbau-Ministeriums einzuholen (§ 12 des Gesetzes).

§ 18.

Die Verwaltung des Aufforstungsfondes obliegt dem Präsidenten im Vereine mit einem von der Commission zu bestimmenden Mitgliede derselben.

Die der Commission aus Staats- und Landesmitteln angewiesenen Beträge sind mit Ausnahme jenes Theilbetrages, der voraussichtlich in der nächsten Zeit wird ausgegeben werden müssen, bei einem von der Commission zu bestimmenden öffentlichen Credit-Institute fruchtbringend anzulegen.

Dieser Theilbetrag, dem auch die etwaigen kleineren Einkünfte des Aufforstungsfondes zufließen, ist beim Cassier zu hinterlegen.

Nach jedesmaliger Erschöpfung des derart deponirten Betrages verfügt der Präsident die Behebung einer für die nächste Zeit erforderlichen Summe vom fruchtbringend angelegten Capitale.

Die über Beschluß der Commission stattfindenden Zahlungen an Parteien geschehen von einem zum Cassier ernannten Mitgliede der Commission, jedoch immer nur über besondere Anweisung des Präsidenten, welcher ermächtigt ist, jene Beträge anzuweisen, die sich auf Kanzlei-, Reise- und ähnliche Auslagen beziehen, insoweit sie den zu diesem Zwecke veranschlagten Betrag nicht übersteigen.

§ 19.

Der k. k. Forstinspector erhält vom Präsidenten entsprechende Vorschüsse zur Ausführung der technischen Arbeiten gegen nachträgliche Verrechnung, welche innerhalb des auf den Monat,

in dem die betreffende Arbeit ausgeführt wurde, folgenden Monates zugleich mit der Vorlage der Verzeichnisse der verwendeten Arbeiter, und der von den Parteien bestätigten Rechnungen zu überreichen ist.

§ 20.

Für die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Aufforstungsfondes ist ein Cassa-Journal und ein Hauptbuch nach den für die öffentlichen Cassen bestehenden Vorschriften zu führen.

Die Führung des Cassa-Journals ist vom Cassier zu besorgen (§ 18). Die Führung des Hauptbuches, die Abfassung der jährlichen Rechnungslegung sowie die Prüfung der Rechnungen des k. k. Forstinspectors (§ 19) werden von der Commission einem Rechnungsbeamten gegen vorher zu vereinbarende Entlohnung anvertraut.

§ 21.

Das Verwaltungsjahr beginnt mit 1. Januar und endigt mit Ende December.

Der Voranschlag ist von der Verwaltung des Fonds im Monat Juli eines jeden Jahres der Commission vorzulegen, welche denselben nach stattgefundenener Beschlußfassung an den Landesauschuß und an das Ministerium zu leiten hat (§ 15).

Der jährliche Rechnungsabschluß ist der Commission im darauffolgenden Monate Februar zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, und dann zur Kenntniß des Landes-Aussschusses und des Ackerbau-Ministeriums zu bringen.

§ 22.

Von der Commission beschlossene Aenderungen dieser Geschäfts-Ordnung bedürfen der Genehmigung des Landesaussschusses und des Ackerbau-Ministeriums.

15.

Verordnung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 11. Juni 1884,

betreffend die Wahl der von den Vorständen der im Karstgebiete der politischen Bezirke Görz, Gradisca und Sesana gelegenen Gemeinden nach § 1 des Landesgesetzes vom 9. December 1883, L.-G.-Bl. N. 13 ex 1884 in die Karstaufforstungscommission zu entsendenden Vertrauensmänner und deren Ersatzmänner.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 9. December 1883, L.-G.-Bl. N. 13 ex 1884, betreffend die Karstaufforstung in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca wird mit Ermächtigung des hohen k. k. Ackerbauministeriums (Erlaß vom 26. März l. J., Z. 1189) und im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse von Görz-Gradisca nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1.

Als Gemeinden, welche im Sinne des § 1 des obigen Landesgesetzes die Vertrauensmänner in die Karstaufforstungscommission zu entsenden haben, werden folgende als in der Karstregion gelegen bestimmt:

1. Alle Gemeinden des politischen Bezirkes von Sefana.
2. Vom politischen Bezirke Umgebung Görz:
 - a) die Ortsgemeinden Dornberg, Kanziano, Merna, Savogna und Opachiasella des Gerichtsbezirkes Görz;
 - b) die Ortsgemeinde Reisenberg des Gerichtsbezirkes Haidenschaft.
3. Vom politischen Bezirke Gradisca:
 - a) die Ortsgemeinde Sagrado des Gerichtsbezirkes Gradisca;
 - b) die Ortsgemeinden Monfalcone, Doberdd, Duino, Fogliano und Ronchi des Gerichtsbezirkes Monfalcone.

§ 2.

Die nach politischen Bezirken, von den Vorständen der im vorhergehenden Paragraphen aufgeführten betreffenden Gemeinden vorzunehmende Wahl des Vertrauensmannes und seines Ersatzmannes wird von der politischen Bezirksbehörde veranlaßt und geschieht am Amtssitze derselben. Zu diesem Zwecke werden die betreffenden Gemeindevorstände unter Festsetzung des Tages und der Stunde der Wahl zusammenberufen.

§ 3.

Die Wahl geschieht unter der Leitung des Vorstandes der Bezirksbehörde oder dessen Stellvertreters und von zwei stimmberechtigten von den Anwesenden aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern.

Die Wahl des Vertrauensmannes, beziehungsweise des Ersatzmannes erfolgt mittels Stimmzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Wird diese beim ersten Scrutinium nicht erreicht, so wird zu einer engeren Wahl geschritten nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindevahlordnung. Ergibt sich bei dieser Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Vollmachten sind unzulässig.

Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Wahlberechtigten erforderlich. Wahlberechtigt ist jedes einzelne Mitglied des Gemeindevorstandes. Wählbar sind nur jene Gemeindeglieder, welche das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung genießen und in einer der Karstgemeinden Grundbesitz haben.

§ 4.

Einwendungen gegen die Wahl sind binnen der Fallfrist von acht Tagen bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen und von dieser der Statthalterei vorzulegen, welche hierüber endgiltig entscheidet.

Nach rechtskräftig vollzogener Wahl hat die Bezirksbehörde dem Gewählten, falls gegen denselben kein Ausschließungsgrund vorliegt, ein Certificat auszufertigen und von dem Wahlergebnisse den Präsidenten der Karstaufforstungscommission in Kenntniß zu setzen.

§ 5.

Die Functionsdauer des gewählten Vertrauensmannes und Ersatzmannes beträgt sechs Jahre. Der Ersatzmann tritt an die Stelle des Vertrauensmannes im Falle einer vorübergehenden Verhinderung.

Im Falle des Todes, der Verzichtleistung, des Verlustes der Wählbarkeit in die Commission oder der dauernden Verhinderung in der Ausübung des Mandates eines Vertrauensmannes oder Ersatzmannes, leitet die Bezirksbehörde die betreffende Neuwahl ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und sind von den berufenen Bezirksbehörden auf Grundlage derselben die betreffenden Wahlen sofort zu veranlassen.

Preis m. p.